Satzung

des

"FC Schalke 04 Fan-Club Stolberg-Eifel - der auf Schalke tanzt"

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- .1 Der Club führt den Namen "FC Schalke 04 Fan-Club Stolberg-Eifel der auf Schalke tanzt". Nach erfolgter Eintragung ins Vereinsregister, die alsbald bewirkt werden soll, mit dem Zusatz "eingetragener Verein! ("e.V.").
- .1 Der Club hat seinen Sitz in Stolberg.
- .1 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgabe des Clubs

- 2.1 Zweck des Clubs ist es, die sportlichen Bemühungen und Interessen des FC Schalke 04 zu unterstützen.
- 2.2 Aufgabe der Mitglieder ist es, sich im Sinne des "Fair-Play-Gedankens" jederzeit sportlich und fair zu verhalten. Durch das Verhalten der Mitglieder wird für das Ansehen und das Erscheinungsbild des FC Schalke 04 ein positives Image bewirkt. Dies gilt sowohl während der Austragung von Fußballspielen als auch außerhalb der Stadien in der Öffentlichkeit.
- 2.3 Der Club ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.4 Mittel des Clubs dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 3 Verbandszugehörigkeit

Der Club ist Mitglied des Schalker Fan-Club Verband e.V.; die Satzungen und Ordnungen dieses Verbandes werden anerkannt.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

4.1 Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Der

- Aufnahme-antrag ist schriftlich mittels ausgefüllter und eigenhändig unterschriebener Beitrittserklärung beim Vorsitzenden zu stellen.
- 4.2 Die Aufnahme setzt Volljährigkeit voraus.
- 4.3 Abweichend von Punkt 4.2 kann eine Aufnahme Minderjähriger bei Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erfolgen.
- 4.4 Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekanntzugeben.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 5.1 Die Mitglieder sind verpflichtet, die sportlichen und ideellen Bestrebungen und Interessen des Clubs nach Kräften zu unterstützen sowie Beschlüsse der Cluborgane anzuerkennen.
- 5.2 Die Mitglieder sind berechtigt, an Aktionen, Aktivitäten und Veranstaltungen des Clubs teilzunehmen. Sie haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht (eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen), wenn zum Zeitpunkt der Wahl kein Beitragsrückstand besteht. Die Mitglieder haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitglieder-versammlung Anträge zu stellen.
- 5.3 Bei Verstoß gegen die Satzung kann der Vorstand Strafen aussprechen, vom Ausschluss bei Veranstaltungen bis hin zum Ausschluss aus dem Club.

§ 6 Beiträge

- 6.1 Art und Höhe des jeweiligen Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Die Aufnahmegebühr beträgt 30,00 €, bei Minderjährigen entfällt die Aufnahmegebühr. Die Beiträge sind bei Eintritt für jeden bis zum Jahresende verbleibenden Monat. Der Jahresbeitrag beträgt 48,00 € (ermäßigt 12,00 € für Minderjährige). Für Familien, die im gleichen Haushalt leben, wird eine Pauschale von 72,- € als max. Beitrag erhoben.
- 6.2 Mitglieder, die den Beitrag 1 Monat nach Fälligkeit nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können sie auf Beschluss des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden.
- 6.3 Mitglieder, die unverschuldet in Not geraten sind, können die Beiträge auf Beschluss des Vorstandes gestundet oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

7.1 Die Mitgliedschaft geht verloren durch:

- I. Auflösung des Clubs
- II. Freiwilligen Austritt
- III. Streichung aus der Mitgliederliste
- IV. Ausschluss
- V. Tod.
- 7.2 Der freiwillige Austritt kann nur auf das Ende des Geschäftsjahres erfolgen und muß schriftlich bis zum 30. September beim Vorstand gemeldet sein.
- 7.3 Eine Streichung eines Mitgliedes aus der Mitgliederliste kann unter Voraussetzung des § 6 Abs. 2 auf Beschluss des Vorstandes erfolgen.
- 7.4 Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Club ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Ausschließungsgründe sind insbesondere

- a) grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Clubs sowie gegen Beschlüsse der Vereinsorgane
- b) unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Clubs.

§ 8 Vereinsorgane

- 8.1 Organe des Vereins sind:
 - a) Vorstand
 - b) Mitgliederversammlung
- 8.2 Clubämter sind Ehrenämter

§ 9 Mitgliederversammlung

- 9.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Viertel des Jahres statt. Sie wird durch schriftliche Einladung der Mitglieder durch den Vorstand einberufen. Die Einberufung muß mindestens 14 Tage vor dem Termin der Versammlung erfolgen und die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung enthalten.
- 9.2 Die außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn
 - a) der Vorstand dies beschließt, oder
 - b) mindestens 30% der stimmberechtigten Mitglieder des Clubs dies schriftlich mit Angabe des Grundes in ein und derselben Sache beim Vorstand beantragen.

Für die Einladungsformalien gilt die Regelung der ordentlichen Mitgliederversammlung.

- 9.3 Der Mitgliederversammlung obliegen:
 - a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes bei jeder ordentlichen Mitgliederversammlung
 - b) Entgegennahme des Kassenberichts durch den Kassenwart bei jeder ordentlichen Mitgliederversammlung
 - c) Die Entlastung des Vorstandes bei jeder ordentlichen Mitglieder-versammlung
 - d) Neuwahlen des Vorstandes
 - e) Satzungsänderungen
 - f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - g) Entscheidungen über eingereichte Anträge
 - h) Auflösung des Clubs

§ 10 Versammlungsverlauf, Abstimmung

10.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Clubs. Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

Abstimmungen erfolgen, wenn die Versammlung nichts anderes beschließt, durch Handzeichen. Wird eine andere Art der Abstimmung beschlossen, so gilt dies jeweils nur für den zur Abstimmung gestellten Antrag.

- a) Beschlussfassungen erfolgen durch einfache Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung, Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- b) Ausnahmen sind Satzungsänderungen sowie Abberufung eines Vorstandsmitgliedes. Sie bedürfen der 2/3 Mehrheit.
- c) Für Wahlen zu Vereinsorganen gilt die Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist eine Stichwahl erforderlich.
- d) Die Auflösung des Clubs bedarf einer 3/4 Mehrheit.
- 10.2 Die Versammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet, im Falle einer Verhinderung von dessen Stellvertreter. Nach Eröffnung gibt der Vorsitzende die festgelegten Tagesordnungspunkte bekannt, die in der vorgesehenen Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung kommen.

Antragsteller und Berichterstatter haben das erste und das letzte Wort.

Der Vorsitzende hat die Aufgabe und Befugnis, für einen ordentlichen Sitzungsverlauf zu sorgen.

10.3 Anträge sind mindestens 5 Tage vor der Versammlung dem Vorstand einzureichen. Satzungsänderungen müssen schriftlich mit dem Wortlaut der vorgeschlagenen Satzungsänderung bekanntgegeben werden.

10.4 Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, daß vom jeweiligen Schriftführer und Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Schriftführer ist jeweils der stellvertretende Vorsitzende.

§ 11 Vorstand

Der Vorstand erfüllt die Aufgaben des Clubs im Rahmen und im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er hat den Club so zu leiten, wie es im wohlverstandenen Interesse des Clubs und der Förderung des FC Schalke 04 erforderlich ist.

Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem

- a) 1. Vorsitzenden,
- b) stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) Kassenwart und
- d) Geschäftsführer.

Der Verein wird durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

Der Vorstand ist nur vollständig beschlussfähig und entscheidet durch einfache Mehrheit.

Zwecks Kassenprüfung sind für die Wahlperiode des Vorstands 2 Revisoren zu bestellen.

Die Amtsperiode des Vorstandes dauert 2 Jahre.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, hat der Restvorstand innerhalb von 3 Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die eine Nachwahl für den Rest der Wahlperiode vornimmt. Bis zu diesem Zeitpunkt werden die Befugnisse und Aufgaben vom Restvorstand wahrgenommen. Wird ein Vorstandsmitglied auf einer Mitgliederversammlung abberufen, so ist auf dieser Versammlung ein neues Mitglied zu wählen.

§ 12 Ausschüsse, Beratung

12.1 Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Entlastung und Unterstützung beim Ablauf des Clubgeschehens Ausschüsse und Berater für spezielle Aufgaben einzusetzen.

Insbesondere kommen folgende Ausschüsse in Frage:

- a. Verwaltungs- und Finanzausschuss
- b. Sportausschuss
- c. Vergnügungsausschuss

Weitere Ausschüsse können nach Bedarf gebildet werden.

12.2 Zur Unterstützung herangezogene Berater brauchen nicht Mitglied des Clubs zu sein.

13 Auflösung des Clubs

Die Auflösung des Clubs kann nur durch Beschluss einer Mitglieder-versammlung erfolgen, zu der die Einladung spätestens 4 Wochen vor dem Termin der Versammlung eingehen muß. Diese muß den Antrag auf Auflösung mit Begründung enthalten.

Im Falle der Auflösung des Clubs fällt das Vermögen an die Fußball-Jugendabteilung des FC Schalke 04, sofern eine 3/4-Mehrheit vor dem Auflösungsbeschluss nicht einen anderen Verwendungszweck bestimmt.

14 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 31.10.2003 beschlossen.

Sie tritt in Kraft, sobald die Gründungsmitglieder der Satzung zugestimmt haben.

Stolberg, den 31.10.2003

Die Gründungsmitglieder: